Armutsmigranten oder Flüchtlinge?

Soziologische Kritik einer folgenreichen Unterscheidung am Fall von Roma aus dem Kosovo und Serbien

Albert Scherr

Beitrag zur Sektionsveranstaltung »Neue Migration in die und innerhalb der EU« der Sektion Migration und ethnische Minderheiten

Im politischen und medialen Diskurs wird mit einer Unterscheidung von drei Kategorien von Migrant/-innen unterschieden: Als erwünschte und legitime Zuwanderer gelten diejenigen, die aufgrund ihrer Qualifikationen für den Arbeitsmarkt benötigt werden; eine Berechtigung auf Zuwanderung wird auch denjenigen zugesprochen, die als politische Verfolgte und als Bürgerkriegsflüchtlinge im Sinne des Asylrechts und der Genfer Flüchtlingskonvention eingeordnet werden. Als Armuts- oder Wirtschaftsflüchtlinge werden dagegen diejenigen etikettiert, denen sowohl ökonomische Nützlichkeit wie legitime Fluchtgründe bestritten werden und deren »irreguläre Migration«¹ verhindert werden soll. Trotz umfangreicher Anstrengungen, unerwünschte Zuwanderung durch rechtliche Regelungen, zum Beispiel bei der Visavergabe und Maßnahmen der Grenzüberwachung und Grenzsicherung, zu verhindern², gelingt dies nicht umfassend. Folglich stellt sich das Problem, wie gesellschaftlich mit denjenigen unerwünschten Migrant/-innen umgegangen werden kann und soll, denen es gleichwohl gelingt, das nationalstaatliche Territorium zu betreten.

Die hoch problematische und nicht trennscharfe Unterscheidung von Armutsmigrant/-innen und Flüchtlingen (s.u.) ist diesbezüglich nicht nur Grundlage für die politische und mediale Bewertung der Legitimität von Zuwanderung, sondern ist auch rechtlich folgenreich: Denjenigen Migrant/-innen, die aufgrund der europäischen³ und nationalen Gesetzgebung als Asylberechtigte, als Flüchtlinge oder als subsidiär Schutzberechtigte gelten,⁴ wird rechtlich ein (dauerhafter oder

¹ So die gängige Terminologie der Europäischen Union; siehe Europäische Kommission 2011.

² Siehe dazu etwa Feldman 2012; Hess, Kasparek 2010.

³ Hier und im Folgenden wird europäisch in Sinne des politischen und rechtlichen Raums der EU verwendet.

⁴ Bedeutsam sind hierfür unterschiedliche Rechtsinstrumente, so das deutsche Asylverfahrensgesetz sowie auf europäischer Ebene die Aufnahmerichtlinie, die Anerkennungsrichtlinie, die Asylverfahrensrichtlinie, die Dublin-III-Verordnung und die Eurodac-Verordnung.

2 ALBERT SCHERR

befristeter) Aufenthaltsstatus zuerkannt.⁵ Dagegen werden denjenigen, die als Armutsmigranten gelten, nicht nur moralisch legitime Migrationsmotive aberkannt; ihnen wird auch die rechtliche Anerkennung als Flüchtling – also als schutzbedürftig und aufenthaltsberechtigt – verweigert.

Dies betrifft gegenwärtig in Deutschland und anderen Ländern der EU nicht zuletzt Roma aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien.⁶ Ihnen wird unterstellt, die asylrechtlichen Vorschriften und Verfahren in unzulässiger Weise zu instrumentalisieren – der einschlägige Terminus hierfür lautet *Asylmissbrauch*⁷. Ihre Asylanträge werden regelmäßig abgelehnt, ebenso werden die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung eines subsidiären Schutzes verweigert. In der Folge wird ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt. Sofern sie weder freiwillig ausreisen und ihre Abschiebung aktuell auch nicht erzwungen werden kann,⁸ werden sie auf den prekären Status von Geduldeten verwiesen.⁹ Bei einer erheblichen Fallzahl wird die Ausreise zwangsweise durch Abschiebung durchgesetzt. In Deutschland war dies im Jahr 2014 bei 10.198 Personen der Fall.¹⁰ In der Praxis der mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen durchgesetzten Abschiebungen wird Gewalt als ein Mittel zur Aufrechterhaltung nationalgesellschaftlicher Ordnungen in ähnlicher Weise sichtbar wie in den tödlichen Folgen einer auf Absicherung der EU- und nationalen Grenzen gegen unerwünschte Zuwanderer ausgerichteten Politik.¹¹

Die folgenreiche Unterscheidung zwischen denjenigen, die als Flüchtlinge anerkannt werden oder denen dies verweigert wird, ist soziologisch als eine Form der sozialen Schließung beschreibbar, mit denen nationalstaatlich verfasste Gesellschaften unter Bedingungen globaler Ungleichheiten Kontrolle über Zugang und Aufenthalt auf ihrem Territorium auszuüben

⁵ In Expertenbefragungen wurde deutlich, dass die komplexen juristischen Regulierungen dazu führen, dass selbst Fachanwälte sich in jeweiligen Fällen keine Prognose über die Erfolgsaussichten von Gerichtsverfahren zutrauen. Zudem geht die Entscheidungspraxis der zuständigen Verwaltungsgerichte von unterschiedlichen Voraussetzungen aus.

⁶ Die Migration von Roma aus Serbien und dem Kosovo wird politisch als unerwünschte Migration wahrgenommen; dies hat zu unterschiedlichen Versuchen der Verhinderung weiterer Migration sowie zur Erzwingung von Ausreise geführt. Bestandteile dessen sind unter anderem beschleunigte Asylverfahren für Migrant/-innen aus den Westbalkanstaaten, ein Rückübernahmeabkommen mit dem Kosovo sowie Sammelabschiebungen auf dem Luftweg. Inzwischen hat Serbien Maßnahmen der Ausreiseverhinderung für Roma ergriffen und die missbräuchliche Stellung von Asylanträgen unter Strafe gestellt; dies wohl mit Einverständnis der EU und der deutschen Politik, jedenfalls mit dem Kalkül, den Annäherungsprozess nicht zu gefährden. 2014 wurde Serbien dann zu einem sicheren Herkunftsstaat erklärt; dies mit der Konsequenz von rechtlicher und moralischer Delegitimation von Asylanträgen serbischer Flüchtlinge.

⁷ Siehe etwa der Bundesinnenminister in der Pressmitteilung des BMI vom 12.10.2012 (www.bmi.bund.de/ SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/10/asylzahlen_oktober.html).

⁸ Das sog. *Vollzugsdefizit* bei Abschiebungen ist inzwischen Gegenstand auch der medialen Berichterstattung; s. zum Beispiel www.faz.net/aktuell/politik/inland/behoerden-bei-abschiebung-von-asylbewerbern-ueberfordert-13418947.html.

⁹ Die Duldung stellt keinen eigenständigen Aufenthaltstitel dar, sondern ist rechtlich als »vorübergehende Aussetzung der Abschiebung« (§ 60a Aufenthaltsgesetz) definiert. Für einen Überblick über die einschlägigen rechtlichen Festlegungen von Aufenthaltstiteln siehe http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/01.html.

¹⁰ Genauere Daten dazu finden sich in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, Harald Petzold(Havelland), Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucksache 18/3896 (http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/038/1803896.pdf).

¹¹ Siehe dazu etwa Feldman 2012.

versuchen.¹² Diese Unterscheidung operiert mit umstrittenen rechtlichen und politischen Festlegungen, die Ausdruck eines Spannungsverhältnisses zwischen dem staatlich-politischen Interesse an der Kontrolle von Migration einerseits, der staatlich-politischen Selbstverpflichtung auf die Achtung menschenrechtlicher Prinzipien und humanitärer Grundsätze andererseits sind.¹³ Sie sind soziologisch als Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und Aushandlungsprozesse, also auch von sozialen Konflikten und Machtverhältnissen, zu analysieren. Das zugrunde liegende, nicht auflösbare Spannungsverhältnis zwischen national definierten Interessen einerseits, menschenrechtlichen Verpflichtungen und moralischen Prinzipien andererseits¹⁴ ermöglicht und motiviert eine Kritik, die EU-weiter und nationaler Politik eine unzureichende Beachtung der menschenrechtlichen Grundsätze vorwirft, die sie als Wertegrundlage beansprucht.¹⁵

Damit ist eine gesellschaftliche Konstellation skizziert, bezüglich der die Frage nach den spezifischen Aufgaben und Perspektiven soziologischer Flüchtlingsforschung zu stellen und zu beantworten ist. Dazu werden im Weiteren einige Überlegungen entwickelt, die an die soziologische Kritik des »methodischen Nationalismus« (Beck 2010: 28ff.) sowie die gerechtigkeitstheoretische Kritik des »gewöhnlichen Nationalismus« (Pogge 2011: 150ff.) anschließen. ¹⁶ Empirische Grundlage dafür ist einerseits eigene empirische Feldforschung zur Situation von Roma in Serbien und im Kosovo; anderseits teilnehmende Beobachtung der zivilgesellschaftlichen Solidaritätsarbeit mit Flüchtlingen, die als Geduldete in Deutschland leben.

Auf dieser Grundlage wird argumentiert, dass soziologische Flüchtlingsforschung die politischen und rechtlichen Definitionen dessen, was eine/n Migrant/-in/ zum Flüchtling macht und was einen Schutzanspruch begründet, nicht voraussetzen kann; sie hat vielmehr die zugrunde liegenden Kriterien zu hinterfragen. Denn es handelt sich ersichtlich nicht um alternativlose Definitionen, die sich logisch zwingend – etwa aus strukturellen Merkmalen nationalstaatlicher Vergesellschaftung sowie aus menschenrechtlichen Grundsätzen – ergeben, sondern um ein Ergebnis politischer und rechtlicher Festlegungen, die fragwürdig, umstritten und veränderlich sind.

Die Verweigerung des Flüchtlingsstatus

Asylanträge von Roma aus Serbien werden in den Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage von § 30 Asylverfahrensgesetz regelmäßig als offenkundig unbegründet abgelehnt.¹⁷ Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die

¹² Siehe dazu Castles 2005; Castles et al. 2013.

¹³ Dieses Spannungsverhältnis wird im § 1 des Aufenthaltsgesetzes explizit als Grundlage der Gesetzgebung benannt. Dort heißt es: »Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.« (http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__1.html).

¹⁴ Siehe dazu Scherr 2013.

¹⁵ Eine der zentralen Akteure diese Kritik ist die BGO *Pro Asyl*; s. www.proasyl.de.

¹⁶ Siehe für eine Diskussion der sozialwissenschaftlichen Relevanz des Konzepts Scherr 2012.

¹⁷ Siehe www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__30.html.

unstrittig problematische sozioökonomische Situation kein Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht begründet. Dies wird exemplarisch in einem dem Verfasser vorliegenden Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe, der für Durchführung von Asylverfahren und Abschiebungen zuständigen Landesbehörde in Baden-Württemberg, wie folgt deutlich:

»Für die Anordnung eines Abschiebungsstopps sind sozioökonomische Gründe nicht ausschlaggebend, solange die zurückzuführenden Personen nicht erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sind. [...] Die Minderheitenangehörigen in den Westbalkanstaaten sind sicherlich von einer schwierigen sozialen Lage betroffen. Die daraus resultierenden Probleme und insbesondere auch eine bessere Inklusion der Minderheitenangehörigen in diesen Staaten sollten jedoch zunächst vor Ort gelöst werden.«

Ausführlichere Begründungen, die recht detailliert auf die soziale Lage eingehen, finden sich in den Bescheiden des BAMF, der für erste Entscheidung über Asylanträge zuständigen Behörde. Zur Verdeutlichung der Argumentationsweise ein Zitat aus einem ca. 20-seitigen Bescheid des BAMF, in dem die Ablehnung eines Antrags als offenkundig unbegründet erläutert wird:¹⁸

»Jede dritte Familie in Serbien kann mit dem Einkommen [aus Sozialleistungen, A. S.] die Lebenskosten nicht decken. Nahrung wird immer teurer. Vielen gelingt es nur durch Schwarzarbeit, ihre Existenz zu sichern. Die Schattenwirtschaft erzeugt nach Schätzungen mindestens 30% des BIP, die Überweisungen aus dem Ausland machen ca. 16% aus. [...] Familiäre und nachbarschaftliche Solidaritätsnetzwerke sind in Serbien noch relativ funktionsfähig. Eine allgemein schwierige soziale und wirtschaftliche Lage begründet kein Abschiebungsverbot, sie muss und kann von den Antragstellern ebenso wie von vielen ihrer Landsleute ggf. unter Aufbietung entsprechender Aktivitäten bewältigt werden. Eine Rückkehr für die Antragsteller ist insofern auch zumutbar.« (Ablehnungsbescheid BAMF, 2014)

In den einschlägigen Bescheiden, in denen standardisierte Textbausteine verwendet und um fallspezifische Darlegungen ergänzt werden, wird also keineswegs bestritten, dass die Antragsteller/innen plausible Gründe für ihre Auswanderung hatten; bestritten wird jedoch, dass diese rechtlich anerkennungsfähig sind.

Im Juni 2014 hat der Deutsche Bundestag in Übereinstimmung mit dieser Perspektive beschlossen, Serbien (sowie Bosnien und Mazedonien) zu einem *sicheren Herkunftsstaat* zu erklären, also zu einem Staat, in dem keine asyl- und flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung stattfindet. Der Bundesrat hat diesem Gesetz im September 2014 zugestimmt. Dies gegen den erheblichen Protest von NGOs und Flüchtlingsinitiativen.¹⁹ Die Kritik hat dabei unter anderem eine weitere Erosion des Asylrechts fokussiert, da an die Stelle der asylrechtlich angemessenen Einzelfallprüfung nunmehr ein generelles Bestreiten des Anspruchs auf Asyl trete.²⁰

Gleichwohl ist es nicht bestreitbar, – und wird von der Kritik dieser Entscheidung auch nicht bestritten – dass es sich bei Roma aus dem Balkan überwiegend nicht um Asylberechtige im Sinne des geltenden Asylrechts handelt. Durchaus bestreitbar ist aber, dass es sich allein um eine Migration aus ökonomischen Gründen handelt. Denn die Situation von Roma aus den

¹⁸ Dem Verfasser liegen zahlreiche dieser Bescheide vor, die Antragstellern zugesandt werden.

¹⁹ Siehe dazu s. Pro Asyl 2014.

^{20 »}Der Entwurf ist ein Machwerk, das jeden gesetzgeberischen Standard unterläuft«, so Marei Pelzer, rechtspolitische Referentin von PRO ASYL. Der Entwurf zeigt, dass die Regierungskoalition alles daran setzt, schutzsuchenden Roma eine faire Prüfung ihrer Asylanträge zu verweigern.« (http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/gesetzentwurf_erklaert_serbien_mazedonien_und_bosnien_zu_sicheren_herkunftsstaaten)

Westbalkanstaaten ist durch eine zirkuläre Verschränkung von Armut, alltäglicher und institutioneller Diskriminierung sowie sozialräumlicher Segregation gekennzeichnet (s.u).²¹ Dies führt zu Lebensbedingungen, die auch dann keinen Zugang zu elementaren Menschenrechten ermöglichen, wenn keine Form der Verfolgung geben ist, die den geltenden rechtlichen Kriterien entspricht, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definieren.²²

Auch dies wird seitens der zuständigen staatlichen Behörden nicht In Frage gestellt. Ich zitiere zur Verdeutlichung aus einem Bescheid das BAMF vom August 2014, in dem einer Roma-Familie aus Serbien das Asylrecht, die Flüchtlingseigenschaft und das Vorliegen eines subsidiären Schutzstatus bestritten wird, da die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung nicht zureichend groß sei:

»Trotz Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes sind Diskriminierungen, insbesondere bei Roma, Menschen mit Behinderungen sowie Homosexuellen nach wie vor weit verbreitet. Auch die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ist nach wie vor sehr schwierig (vgl. US Department of State, Human Rights Report Serbia 2012, April 19, 2013). [...] Die tatsächliche Lage der Minderheiten entspricht bislang aber nicht in allen Fällen internationalen Standards. Die Pflege der Kultur, Freizügigkeit, freie Berufswahl und andere Rechte sind zwar nicht per Gesetz, aber de facto noch eingeschränkt. [...] Auch wenn anders als früher Menschenrechtsverstöße – soweit bekannt und nachweisbar – disziplinarisch bzw. strafrechtlich geahndet werden, sind die Bereiche Polizei und Justiz nach wie vor problematisch. Die tatsächliche Lage entspricht noch nicht den Menschenrechtsstandards, es gibt nach wie vor diskriminierende Praktiken [...] Ein Großteil der Roma-Bevölkerung ist mit äußerst schwierigen Lebensbedingungen und auch mit Diskriminierung beim Zugang zur sozialen Infrastruktur konfrontiert (Commission of the European Communities, Progress Report Serbia, November 2010; US Department of State, Human Rights Report Serbia 2012, April 19, 2013). Sie gehören meist den unteren sozialen Schichten der Bevölkerung an; dabei kommt es zu Benachteiligungen durch die Behörden, [...] (S.3f.) Ethnisch motivierte Gewaltakte gegenüber Roma kommen immer wieder vor, sind aber nicht in größerer Zahl dokumentiert.«

Feldforschung in Serbien und im Kosovo

Meine eigene, im Sommer 2013 durchgeführte Feldforschung war ein Versuch, einen Beitrag zu einer solchen Empirie zu leisten, die dazu beiträgt, die Einordnung von Roma aus Serbien und dem Kosovo als illegitime Armutsmigrant/-innen zu hinterfragen. Bevor ich darauf etwas näher eingehe, zunächst einige knappe Hintergrundinformationen:

²¹ Analysen dazu liegen vor bei Joksic 2015; Scherr, Scherr 2014; Waringo 2013

^{22 »(1)} Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.« (§ 3 Asylverfahrensgesetz, siehe http://www.gesetzeim-internet.de/asylvfg_1992/_3.html).

- Seit dem Bürgerkrieg im Kosovo Ende der 1990er Jahre ist eine bis heute anhaltende Migration von Flüchtlingen, überwiegend (80-90%) handelt es sich um Roma, aus dem Kosovo und Serbien nach Deutschland zu beobachten. Dabei handelt es sich überwiegend um das Ergebnis eines zweistufigen Migrationsprozesses: Ca. 100.000 Roma sind zunächst aus dem Kosovo nach Serbien geflohen und dann von dort aus in die EU weitergewandert. Die Zahl der Asylanträge serbischer Flüchtlinge in Deutschland belief sich 2013 auf 11.459, aus dem Kosovo auf 4.423²³. 2014 sind die Zahlen weiter angestiegen.²⁴
- 2013 lebten ca. 27.000 serbische und kosovarische Staatsangehörige als Geduldete bzw. als Ausreisepflichtige ohne Duldung in Deutschland, sind also von Abschiebung bedroht.²⁵ Der Zustand der Duldung erstreckt sich bei über einem Drittel der Flüchtlinge aus Serbien und dem Kosovo auf über 10 Jahre. Denn trotz der rechtlichen Nicht-Anerkennung als Flüchtlinge gelingt es in einer erheblichen Zahl von Fällen, Abschiebungen durch gerichtliche Verfahren und zivilgesellschaftliche Proteste zu verzögern.
- Zu den auch relevanten Kontexten des Themas gehört deshalb auch die Existenz einer Solidaritätsbewegung, in der lokale Initiativen, die Flüchtlingsräte auf der Ebene der Bundesländer, auf nationaler Ebene die NGO Pro Asyl sowie die Wohlfahrtsverbände, aber auch Selbstorganisationen von Roma von zentraler Bedeutung sind. Dies ist hier vor allem deshalb relevant, weil die dort geübte Kritik an Politik und Rechtsprechung einen rechtlichen Begründungsbedarf und einen politischen Legitimationsbedarf²⁶ erzeugt und damit ein Konfliktfeld etabliert.

Vor diesem Hintergrund war es Ziel meiner Forschung, vorliegende Darstellungen der Situation von Roma in Serbien und im Kosovo durch eigene Empirie zu überprüfen bzw. zu präzisieren. Eine Grundlage dafür waren zum einen Kenntnisse zur Situation in Serbien, im Kosovo und in Montenegro, die ich zwischen 1995 und 2006 im Rahmen von Hilfsprojekten vor Ort erworben habe. Zu den nachdrücklichen Beobachtungen gehört dabei zum Beispiel, dass Ärzte sich mehrfach weigerten, jugendliche Roma auch in Notfällen zu behandeln, und dies mit der explizit rassistischen Begründung, selbst keine Roma behandeln zu wollen. Ein weiterer Anstoß für meine Forschung waren Erzählungen von Roma-Flüchtlingen über ihre Fluchtgründe, über erlittene Gewalt, strukturelle und institutionelle Diskriminierung in ihren Herkunftsregionen.

Das dann durchgeführte Forschungsprojekt bestand vor allem in einer mehrwöchigen Feldforschungsreise nach Serbien und in den Kosovo, bei der Roma-Siedlungen aufgesucht sowie Gespräche und Interviews mit Roma sowie mit Vertretern von lokalen und europäischen NGOs und Vertretern staatlicher Behörden geführt wurden. Der Feldzugang erfolgte auf der

²³ http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/20140110-0001-pressemitteilung-bmi-asylzahlen-dezember.html.

²⁴ Siehe BAMF 2015.

²⁵ Siehe dazu Deutscher Bundestag Drucksache 18/316, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/197.

²⁶ Deutlich wird dieser in der ausführlichen Begründung des Gesetzesentwurfs zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer, s. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/015/1801528.pdf.

Grundlage von in Deutschland lebenden Flüchtlingen, die auch Kontakte zu möglichen Interviewpartnern in Serbien und im Kosovo vermittelt haben.

Im Weiteren möchte ich zunächst nicht auf die Ergebnisse, sondern ihre methodologischen und methodischen Herausforderungen eingehen. Dazu ist festzustellen, dass für die realisierte Forschung, zunächst unabhängig von der Forschungsabsicht, im Kontext der Unterstützungsarbeit für Flüchtlinge entstandene Kontakte eine wesentliche, unverzichtbare Grundlage waren. Dies aus mehreren Gründen:

Erstens: Flüchtlinge und potenzielle Flüchtlinge sind – auch wenn man von forschungsethischen Fragen absieht – kein problemlos zugängliches Forschungsobjekt.²⁷ Denn sie sind veranlasst, im Umgang mit Behörden strategisch zu kommunizieren. Und dass Soziologen etwas anders sind als ein verlängerter Arm staatlicher Behörden, setzen Flüchtlinge nicht selbstverständlich voraus – und sie können dies auch nicht tun. Folglich setzen Zugänge zu verlässlichen Informationen die Herstellung einer Vertrauensgrundlage voraus. Dies war im vorliegenden Fall dadurch gegeben, dass ich Roma-Flüchtlingen nicht primär als Forscher, sondern als vertrauenswürdige Person aus der zivilgesellschaftlichen Solidaritätsarbeit bekannt bin.

Zweitens: Aus Kosovo nach Serbien geflüchtete Roma sowie Roma im Kosovo leben zu einem erheblichen Teil in sogenannten informellen Siedlungen am Rand oder außerhalb der Städte sowie in ländlichen Regionen. Diese sind zum Teil ohne Insiderinformationen nicht oder nur schwer aufzufinden und werden seitens der Behörden zum Teil auch gezielt der Sichtbarkeit entzogen. So haben etwa internationale Pressberichte über eine informelle Roma-Siedlung in Belgrad 2013 dazu geführt, dass diese aufgelöst wurde und Roma in Camps umgesiedelt wurden, von deren Lage man wissen muss, um sie zu finden.²⁸

Drittens: ist es auch keineswegs unproblematisch, manche Roma-Siedlungen in Serbien und im Kosovo als Außenstehender zu betreten sowie Zugang zu gesprächsbereiten Personen zu finden. Insbesondere in den Siedlungen, in denen die Armut und das Elend besonders stark ausgeprägt sind, wird man bei der Annäherung misstrauisch beobachtet. Einer der Gründe dafür ist darin zu sehen, dass sich Roma in den informellen Siedlungen in einer beschämenden Elendssituation vorfinden und sich in dieser keiner voyeuristischen Beobachtung aussetzen wollen. Die (forschungs-) praktische Lösung des Problems bestand in meinem Fall darin, dass ich von in Deutschland lebenden Roma-Flüchtlingen Adressen und Namen von Bekannten und Verwandten erhalten hatte und diesen im Vorfeld als vertrauenswürdig angekündigt war. Damit war es möglich, als Besucher namentlich bekannter Personen aufzutreten und somit schließlich Zugang zu finden. Ob und wie ein Zugang seitens soziologischer Forschung unter anderen Voraussetzungen möglich ist, stellt eine methodisch interessante Frage dar. Eine denkbare Möglichkeit wäre die Zusammenarbeit mit lokalen NGOs und Roma-Organisationen.

Diese im vorliegenden Fall gegebene Verschränkung von Wissenschaft und zivilgesellschaftlichem Engagement hat noch einen weiteren Vorteil: Sie ermöglicht einen Zugang zu Dokumen-

²⁷ Denn sie befinden sich zum einen in einer Situation der Vulnerabilität. Was über sie geforscht wird, verstärkt oder verringert ihre Vulnerabilität in dem Maße, wie Forschungsergebnisse Eingang in die Begründung politischer und rechtlicher Entscheidungen finden. Schon deshalb ist es forschungsethisch in hohem Maß begründungsbedürftig, was geforscht und wie Forschungsergebnisse verwendet werden.

²⁸ Das Betreten dieser Camps wird zudem immer wieder auch von Behördenvertretern verboten und zu verhindern versucht.

ten, wie den oben zitierten Bescheiden des BAMF, die nicht öffentlich zugänglich sind sowie zur teilnehmenden Beobachtung von Situationen, so bei der Begleitung von Behördenbesuchen, Anwaltsgesprächen, der im Rahmen gewöhnlicher Forschung nicht, oder jedenfalls nur schwer zu erzielen wäre.

Vor diesem Hintergrund stellen sich – auch für den Umgang mit Informationen – die Fragen nach dem Verhältnis von Engagement und Distanzierung, Perspektivenübernahme und Objektivität in der Flüchtlingsforschung. Eine Klärung von Positionen zu diesen Fragen – auch im Hinblick auf das politische und ethische Selbstverständnis der Soziologie als kritische Sozialwissenschaft - ist für die Flüchtlingsforschung von zentraler Bedeutung und verweist auf einen grundsätzlichen Diskussionsbedarf zum Selbstverständnis dieses Forschungsbereichs Die Ergebnisse der realisierten Forschung können hier wie folgt zusammengefasst werden: Die Feldforschung ermöglichte Beobachtungen zu einer Situation, die abstrahierend als Überleben unter Bedingungen beschreiben werden kann, in der Armut, Diskriminierung und soziale Ausgrenzung sich wechselseitig bedingen und verstärken: Unter Bedingungen grassierender Massenarbeitslosigkeit von offiziell ca. 30% in Serbien, ca. 40% im Kosovo finden Roma nur in Ausnahmefällen Zugang zu regulärer Arbeit; typische Formen der Existenzsicherung sind das Sammeln von verwertbaren Abfällen und Tätigkeiten als Tagelöhner im informellen Sektor sowie in der Landwirtschaft. Unter Bedingungen eines miserabel ausgestatten öffentlichen Gesundheitssystems ist angemessene Krankheitsbehandlung in vielen Fällen nur bei erheblichen Zuzahlungen möglich, die sich die Armutsbevölkerung nicht leisten kann. Folglich gravierende Krankheiten vielfach unbehandelt und ein typisches Erkennungsmerkmal der Armutsbevölkerung sind auch schon bei jüngeren Erwachsenen fehlende Zähne. Zum Überleben in der informellen Ökonomie sind auch Kinder als Arbeitskräfte, so beim Müllsammeln und beim verdeckten Betteln, unverzichtbar. In der Folge nehmen sie vielfach nicht am schulischen Unterricht teil; dies liegt insbesondere dann nahe, wenn Roma-Kinder in der Schule massive Diskriminierungserfahrungen machen sowie Schulen auch deshalb schwer erreichbar sind, weil Roma-Siedlungen vom öffentlichen Nahverkehr abgeschnitten sind. Die Wohnsituation in den besuchten Roma-Siedlungen ist zwar durchaus unterschiedlich: einige der informellen Siedlungen sind Slums aus Haus- und Steinhütten ohne funktionierende Infrastruktur im Bereich der Trinkwasser-, Abwasser- und Müllentsorgung, in anderen sind die Standards besser. Durchgängig handelt es sich aber um Siedlungen oder Wohnbezirke, die ausschließlich von Angehörigen der Minderheiten bewohnt werden.

In besonderer Weise als problematisch gelten muss die Situation derjenigen, die als Kinder und Jugendliche in Deutschland aufgewachsen sind und sich nunmehr als erzwungene Rückkehrer in ein Land integrieren müssen, das ihnen keine Perspektive bietet und in dem ihnen Anpassung an soziokulturelle Normen abverlangt ist, an die sich zumindest diejenigen nicht anpassen können und wollen, die ihre Hoffnungen auf eine Rückkehr nach Deutschland setzen.

Zur exemplarischen Verdeutlichung dient eine Fallskizze. Diese bezieht auf eine in Nordrhein-Westfalen geborene und aufgewachsene Frau, die im Februar 2010 mit 17 Jahren gemeinsam mit ihrer Familie in den Kosovo abgeschoben wurde. Sie lebt in einem kleinen Dorf, in der ich sie bei der Suche nach einem Übersetzer zufällig kennengelernt habe. Auffällig war beim ersten Kontakt, dass sie nicht nur mit mir, sondern auch mit ihren beiden Kindern durchgängig auf

Deutsch sprach. Auf Nachfrage hat sie sich sofort zu einem Interview bereit erklärt; sie war ersichtlich daran interessiert, mir als Deutschen von ihrem Schicksal zu berichten – und auch daran, von mir eine Einschätzung zur Frage ihrer möglichen Rückkehr nach Deutschland zu erhalten. Das Gespräch fand in einer kleinen Wohnung statt, in der sie mit ihren Eltern, ihrem Ehemann und ihren beiden eigenen Kindern lebt. Auf die Frage, warum sie mit ihren Kinder oft deutsch spricht, war die Antwort: »Deutsch ist meine Muttersprache. Ich spreche mit meinen deutsch.« In diesem Satz verdichtet sich die gesamte Situationswahrnehmung, die im Interview berichtet wird: Vor dem Hintergrund ihres Aufwachsens in Deutschland ist sie nicht bereit, die materielle Situation im Kosovo sowie die Normen der dominanten, sehr patriarchalisch ausgeprägten Alltagskultur zu akzeptieren. Ihre gesamte Erzählung hat den Fokus, dass sie unbedingt nach Deutschland zurückkehren möchte. In Reaktion auf die von mir formulierte Einschätzung, dass Chancen zu einer legalen Einreise nach Deutschland in ihrem Fall nicht erkennbar sind, bittet sie abschließend darum, ob ich ihr möglicherweise ihre deutschen Schulzeugnisse beschaffen könnte. Sie erklärt, sie sei bei der Abschiebung am frühen Morgen wegen Widerstands mit Handschellen gefesselt worden und habe so die Zeugnisse nicht mitnehmen können.

Die Flüchtlingswelle aus dem Kosovo, die in Deutschland Anfang 2015 eine aufgeregte mediale Debatte über die Ursachen veranlasste, war vor dem Hintergrund der Beobachtungen vor Ort erwartbar. Dass jede/r, die/ der eine Chance dazu sieht, den Kosovo verlassen werde, da sich keinerlei Perspektive auf Verbesserung der Lage abzeichne, wurde in den geführten Gesprächen wiederkehrend formuliert.

Folgerungen

Die gravierenden Auswirkungen der herrschenden Migrations- und Flüchtlingspolitik stellen für eine Soziologe, die sich nicht auf die Rolle einer distanzierten Beobachtung sozialer Verhältnisse und ihrer Kritik zurückzieht, sondern sich als Critical Social Science (Sayer 2011: 216ff.) versteht, einer weitreichende Herausforderung dar. Dies betrifft unter anderem die folgenden Aspekte: Feldforschung zur Situation von Roma im Kosovo und in Serbien führt – wie auch Recherchen in anderen Herkunftsregionen und an den Außengrenzen der EU²⁹ – zu Begegnungen mit Geflüchteten und Abgeschobenen und damit zu einer Konfrontation mit tragischen und traurigen Lebensgeschichten, in denen Verschränkungen individueller Biografien mit gesellschaftlichen Ungleichheits- und Herrschaftsverhältnissen in zugespitzter Weise sichtbar werden. In den persönlichen Begegnungen werden die Distanzierungen und die Abstraktionen, die in einem kategorialen Reden in Begriffe wie die Roma, Flüchtlinge, Migrationsregime und in statistischen Daten vorausgesetzt sind, brüchig. Soziale Realität wird hier in einer Weise sichtbar, die den programmatischen Satz der NGO Pro Asyl Jeder Einzelfall zählt als eine weitreichende Forderung überzeugend erscheinen, aber zugleich deutlich werden lässt, dass der gesellschaftliche

²⁹ Siehe etwa Bühler 2015; del Grande 2008; Gatti 2011.

Umgang mit Flüchtlingen Ausdruck von Verhältnissen ist, durch die diese Forderung strukturell negiert wird. Vor diesem Hintergrund stellt es eine meines Erachtens hoch bedeutsame wissenschaftstheoretische Frage für die Soziologie dar, ob und wie ihre Tendenz zu einer distanzierenden und abstrahierenden Fassung ihrer Forschungsgegenstände, ihr kategorialer Blick auf Individuen selbst Ausdruck der Herrschaftsverhältnisse ist, die kritische Soziologie in Frage zu stellen beansprucht. Diesbezüglich lässt sich in Anschluss an Adornos Negative Dialektik (Adorno 1966) sowie Zygmunt Bauman (1992: 169ff.) mit guten Gründen die Annahme formulieren, dass die strukturelle Gewalt der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Distanzierungsleistungen der kategorialen Abstraktion in einem wechselseitigen Bedingungszusammenhang stehen. Insofern stellt sich die Frage, ob und wie eine Soziologie möglich ist, die sich herrschaftslegitimierender Distanzierung entzieht.

- 1. Soziologischer Flüchtlingsforschung stellt sich die Aufgabe einer theoretisch und empirisch fundierten Analyse und Kritik des Flüchtlingsbegriffs³⁰: Das heißt: Einerseits ist zu analysieren, warum, wie und mit welchen Folgen jeweilige Fassungen des Flüchtlingsbegriffs gesetzt und durchgesetzt wurden und werden; andererseits kann eine Aufgabe empirischer soziologischer Forschung darin gesehen werden, die Situation von Flüchtlingen in ihren Herkunftsländern zu untersuchen, also eine wissenschaftliche Informationsgrundlage zu erarbeiten, die über das hinaus geht, was staatliche Behörden an Wissen erzeugen und zur Legitimation politischer und rechtlicher Entscheidungen verwenden. Denn in den rechtlichen Entscheidungen über Asylanträge und Flüchtlingsschutz wird ausdrücklich und zum Teil auch recht detailliert mit Aussagen über die soziale Lebenssituation der Antragsteller/-innen, zum Arbeitsmarkt, zum Bildungssystem, zum Gesundheitssystem sowie zum Umgang staatlicher Behörden mit Minderheiten argumentiert. In Entscheidungen des BAMF, also der in Deutschland zentral definitionsmächtigen Behörde, wird dabei vor allem auf eigene Expertisen sowie Berichte des Auswärtigen Amtes, des US Department of State und der Europäischen Kommission Bezug genommen; dort sowie in Gerichtsentscheidungen darüber hinaus gelegentlich auch auf Berichte von NGOs. Eine unabhängige sozialwissenschaftliche Forschung wäre als ein mögliches Korrektiv hierzu politisch und auch juristisch relevant.
- 2. Für die Soziologie stellen die Überlegungen zu einem erweiterten Flüchtlingsbegriff, die der UNHCR (2003) entwickelt hat, eine relevante Herausforderung dar. Denn dort wird die Möglichkeit einer begründbaren Erweiterung der Kriterien sichtbar, die zu einer Anerkennung als Flüchtling führen sollen; argumentiert wird insbesondere, dass kumulative Diskriminierung unter bestimmten Bedingungen einen legitimen Fluchtgrund darstellen kann:

»In vielen Gesellschaften gibt es in der Tat mehr oder minder stark ausgeprägte Unterschiede in der Behandlung verschiedener Gruppen. Personen, die auf Grund solcher Unterschiede eine weniger gute Behandlung erfahren, sind nicht notwendigerweise das Opfer von Verfolgung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist Diskriminierung mit Verfolgung gleichzusetzen. Dies wäre nur der Fall, wenn die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich brächten, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen würden, z.B. eine ernstliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder des Zugangs zu den normalerweise verfügbaren Bildungseinrichtungen. In Fällen, in denen

³⁰ Siehe dazu auch Scherschel 2011.

die Diskriminierungen an sich noch nicht allzu schwer wiegen, können sie trotzdem die Ursache verständlicher Furcht vor Verfolgung sein, wenn sie bei der betroffenen Person ein Gefühl der Furcht und Unsicherheit im Hinblick auf ihre Zukunft hervorrufen; ob solche Akte der Diskriminierung einer Verfolgung gleichkommen, muss unter Berücksichtigung aller Umstände entschieden werden. Das Vorbringen einer Furcht vor Verfolgung wird umso eher begründet sein, wenn eine Person bereits eine Reihe diskriminierender Akte dieser Art zu erdulden hatte und daher ein kumulatives Moment vorliegt.« (UNHCR 2003: 16).³¹

In dieser Formulierung, die ausdrücklich nicht nur auf staatliche Verfolgung, sondern umfassender auf gesellschaftliche Verhältnisse und ihre Auswirkungen auf die Lebensbedingungen und Perspektiven verweist, kann ein wichtiger Anstoß für die erforderliche Klärung eines soziologischen Flüchtlingsbegriffs gesehen werden, also für begriffliche Anstrengungen, die über ein rechtspositivistisches Verständnis der Kategorie Flüchtlinge hinausgeht. Die Formulierung des UNHCR lässt sich auch als Aufforderung zu einer solchen soziologischen Forschung lesen, die sich mit Formen und Folgen struktureller, institutioneller und direkter Diskriminierung von Migrant/-innen in ihren Herkunftsländern als Fluchtursachen befasst, also die Bewertung von Fluchtgründen nicht regierungsamtlichen Behörden und der dort eingebetteten Expertise überlässt.

Literatur

Adorno, T. W. 1966: Negative Dialektik. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bauman, Z. 1992: Dialektik der Ordnung. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Bühler, J. 2015: Am Fuße der Festung. Begegnungen vor Europas Grenze. Berlin: Schmetterling Verlag.

Beck, U. 2010: Zur Transnationalisierung sozialer Ungleichheit. In: U. Beck, A. Poferl (Hg.): Große Armut, großer Reichtum. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 25–52.

Castles, S. 2005: Warum Migrationsregime scheitern. In: Peripherie, 25. Jg., Heft 97/98, 10-34.

Castles, S., de Haas, H., Miller, M. J. 2013: International Population Movements in the Modern World. New York: Guilford Press.

BAMF 2015: Schlüsselzahlen Asyl 2014, http://www.bamf.de/SharedDocs/ Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselzahlen-asyl-jahr-2014.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 10.03.2015).

Europäische Kommission 2011: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Gesamtansatz für Migration und Mobilität, http://ec.europa.eu/home-affairs/news/intro/docs/1_DE_ACT_part1_v2.pdf (letzter Aufruf 10.03.2015).

Feldman, G. 2012: The Migration Apparatus. Stadford: Stadford University Press.

Gatti, F. 2011: Bilal. Als Illegaler auf dem Weg nach Europa. Reinbek: Rowohlt.

del Grande, G. 2008: Mamadous Fahrt in den Tod: Die Tragödie der irregulären Migranten im Mittelmeer. Karlsruhe: von Loeper Verlag.

Hess, S., Kasparek, B. 2010: Grenzregime: Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa. Berlin, Hamburg: Assoziation A.

³¹ Vgl. UNHCR 2004.

12 ALBERT SCHERR

- Joksic, Tijana (2015): Discrimination of Roma in Serbia. Government Response. http://www.freiburger-forum.net/wordpress/wp-content/uploads/2015/05/Tijana_Joksic_Roma_Discrimantion-1.pdf (letzter Aufruf 22.6.2015)
- Pogge, T. 2011: Weltarmut und Menschenrechte. Berlin, New York: De Gruyter.
- Pro Asyl 2014: Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als »sichere Herkunftsstaaten«, http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/ Pro_Asyl_Gutachten_zum_Vorhaben_der_Einstufung_von_Serbien_Mazedonien_und_Bosnien_und_Herzegowina _als__sichere_Herkunftsstaaten_.pdf (letzter Aufruf 10.03.2015).
- Sayer, A. 2011: Why Things Matter to People. Social Science, Values and Ethical Life. Cambridge: Cambridge University Press.
- Scherr, A. 2012: Nationalstaatlichkeit. Moral und Kritik. In: Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau, 35. Jg., Heft 1, 27–35.
- Scherr, A. 2013: Offene Grenzen? Migrationsregime und die Schwierigkeiten einer Kritik des Nationalismus. Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, 43. Jg., Heft 171, 335–349.
- Scherr, A., Scherr, E. 2014: Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung: Die Situation von Roma in Serbien und im Kosovo. Köln: Komitee für Grundrechte und Demokratie (http://www.grundrechtekomitee.de/sites/default/files/Roma_Armut%20und%20Diskriminierung_0.pdf. (letzter Aufruf 10.03.2015).
- Scherschel, K. 2011: Who is a refugee? Reflections on social classifications and individual consequences. In: Migration Letters, Volume 8, No: 1, 67–76.
- UNHCR 2003: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/fluechtlinge/Handbuch.pdf (letzter Aufruf 10.03.2015).
- UNHCR 2004: Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, http://www.refworld.org/pdfid/48abd537d.pdf (letzter Aufruf 10.03.2015).
- Waringo, K. 2013: Serbien ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland?, Frankfurt: Pro Asyl (http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien_kein_sicherer_Herkunftsstaat.pdf) (letzter Aufruf 10.03.2015).